

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

A) Ernennungen und Bestellungen

Mit 1. März 2022:

Prenga Dr. Eduard, Univ.-Dozent an der Katholischen-Theologischen Fakultät der Universität Wien und Assistent am Forschungszentrum Religion und Transformation in the Contemporary Society in Wien, zum Lehrbeauftragten für Ekklesiologie an der Universität Graz.

REGIONEN

Mit 1. März 2022:

REGION STADTKIRCHE GRAZ

Seelsorgeraum Graz-Südost

Otti P. MMag. Moses Alir MCCJ, Studienaufenthalt, zum Kaplan für den Seelsorgeraum.

Seelsorgeraum Graz-Südwest

Sosterič Mag. Alois MAS, Msgr., zum Administrator in Graz-Straßgang und Graz-St. Elisabeth in Webling.

B) Neu in unserer Diözese

Mit 23. Februar 2022:

Kim Stephan Tae Ho, Priesterseminar Graz (Diözese Masan, Republik Korea).

C) Entbunden

Mit 28. Februar 2022:

Körner Dr. Bernhard, Kan., Vikar für die Pfarren des Seelsorgeraums Graz-Südwest, als Provisor der Pfarren Graz-Straßgang und Graz-St. Elisabeth in Webling.

D) Freistellung

Mit 1. März 2022:

Markowitsch Mag. Paul zum Referenten in der Deutschsprachigen Abteilung der Ersten Sektion im Staatssekretariat im Vatikan (bisher Studium in Wien).

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

6. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise
Anhang: Anweisungen DGS_14.2.2022

E) Verstorben

Höfer Dr. Albert am 10. Februar 2022 in Graz, am 18. Februar 2022 in Rein beigesetzt.

Geboren am 1. August 1932 in Lamprechtshausen, Priesterweihe am 5. Juli 1959 in Graz; 1959 – 1961 Kaplan in Feldkirchen und Religionslehrer an der VS und HS Feldkirchen und Puntigam, 1961 – 1964 Assistent am Katechetischen Institut und Hochschulseelsorger in Graz sowie Religionslehrer an der Privatmittelschule Lehrerinnen Bildungsanstalt, 1964 – 1966 Beurlaubung für das Habilitationsstudium, 1966 Ernennung zum Univ.-Doz. für Religionspädagogik, Katechetik, Kerygmantik und Liturgik, 1966 – 1977 Direktor des Religionspädagogischen Instituts Graz und 1968 – 1976 auch Mitglied des Leitungsteams des Priesterseminars Graz, 1972 – 1985 prov. Leiter bzw. Direktor der Religionspädagogischen Akademie Graz, 1973 Ernennung zum ao. Univ.-Prof., 1983 Gründung des Instituts für Integrative Gestaltpädagogik und Seelsorge (IIGS), 1991 – 2008 Seelsorgliche Aushilfe an der Stationskaplanei Hönigstal, 1996 Gründung der Arbeitsgemeinschaft der Vereine für Integrative Gestaltpädagogik und heilende Seelsorge, 2012 Aufnahme in die Europäische Akademie der Wissenschaft und Künste; seit 1. August 1985 emeritiert; wohnhaft Graz.

Möstl Lorenz, Msgr., Ehrendomherr, am 18. Februar 2022 in Bruck an der Mur, am 5. März 2022 in Stainz beigesetzt.

Geboren am 6. Jänner 1937 in Röthelstein, Priesterweihe am 9. Juli 1961 in Graz; 1962 – 1974 Kaplan in Wolfsberg im Schwarzautale und Stainz, 1962 – 1964

Religionslehrer an der VS Wolfsberg im Schwarzautal und VS Glojach und 1964 – 1978 an der HS Stainz, 1974 – 2006 Pfarrer von Stainz, 1997 Ernennung zum Pöpstl. Kaplan, 2001 – 2006 auch Pfarrer von Bad Gams, 2006 Ernennung zum Ehrendomherrn; seit 1. September 2006 emeritiert; wohnhaft Röthelstein.

R. i. p.

F) Laien im pastoralen Dienst

Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

Mit 28. Februar 2022:

Schmied Mag. Engelbert als Pastoralreferent für den Seelsorgeraum Weiz (Pension);

Urbanz Sonja als Pastorale Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum Leibnitzer Feld.

6. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Anhang: Anweisungen DGS_14.2.2022

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. März 2022

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Dr. Matthias Rauch
Kanzler

(AN)WEISUNGEN UND PRÄZISIERUNGEN DES ORDINARIUS

für Gottesdienste und Zusammenkünfte, gültig ab 12. Februar 2022

INHALTSÜBERSICHT

3G-Regel, 2G-Regel §2; §14 COVID Verordnung 11.02.2022	2
(An)Weisungen für Gottesdienste	2
Präzisierungen für Zusammenkünfte.....	2
Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit	3
Orte der beruflichen Tätigkeit	4
Weitere Bereiche	5
Chöre und Bands (inkl. Proben und Konzerte).....	5
Vermietung Von Räumlichkeiten für Veranstaltungen	5
Beherbergung	6
Meldung von COVID-19-Fällen im kirchlichen Umfeld	6
COVID-19-Infotelefon 863	6

- Ab Samstag, 12. Februar, gilt die **3G-Regel** (geimpft, genesen, getestet) für folgende Bereiche: Arbeitsplatz, Museen, Bibliotheken, Kundenbereiche
- Die **2G-Regel** (geimpft, genesen) für Veranstaltungen bleibt bis Samstag, 19. Februar bestehen. (*Danach gilt voraussichtlich auch hier die 3G-Regel.*)
 - Gültigkeit Antigen-Test: 24 Stunden
 - Gültigkeit PCR-Test: 72 Stunden ab Probenabnahme (ab 19.2. nur noch 48 Stunden für die Gastronomie)
 - Für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre wird der „Ninja-Pass“, der die Schultestungen abbildet, unter 2G anerkannt.
- Für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit gilt die **2,5G-Regel** (geimpft, genesen, PCR-getestet). (§14 VO)
- Trotz 2G- bzw. 3G-Regel bleibt die FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann. (§3 VO)
- Das Aufsuchen von Teststationen ist grundsätzlich außerhalb der Dienstzeit zu erledigen.

Mit der App „Grüner Pass“, herausgegeben vom Gesundheitsministerium Österreich (BRZ GmbH) - erhältlich in den gängigen App-Stores - können auf einfache Art und Weise die Zertifikate auf das Smartphone geladen werden.

Mit der Internet-Seite greencheck.gv.at oder aber mit der App „GreenCheck“ kann man die Zertifikate (QR-Code) auf einem Smartphone mit Kamera schnell und unkompliziert überprüfen und feststellen, ob einer zu überprüfenden Person Zutritt gewährt werden darf.

(AN)WEISUNGEN FÜR GOTTESDIENSTE

Die seit 12. Dezember 2021 gültigen (An)Weisungen für Gottesdienste in der Diözese Graz-Seckau sind weiterhin in Kraft.

Diese sind im Internet hier abrufbar: <https://www.katholische-kirche-steiermark.at/portal/home/aktuellesneu/article/20446.html>

PRÄZISIERUNGEN FÜR ZUSAMMENKÜNFTE

basierend auf der staatlichen Verordnung (wirksam ab 12. Februar 2022): <https://bit.ly/3Js6W2W>

inkl. Eltern-Kind-Gruppen, Zwargerl-Treffen, Pfarrfeste, Agapen, Pfarrcafé

Grundregel	Nach Möglichkeit virtuelle bzw. hybride Form (etwa über MS Teams oder ZOOM). Alle Teilnehmenden müssen vor der Zusammenkunft einen gültigen 2G-Nachweis erbringen (§13 Abs. 1, Z. 1 und 2 VO)
-------------------	--

	(Ab 19. Februar gilt voraussichtlich statt der 2G-Regel wieder die 3G-Regel.) Abstand 2 Meter
FFP2-Maske (§3 der COVID 19 Verordnung)	In geschlossenen Räumen besteht eine FFP2-Masken-Pflicht. Im Freien gilt die FFP2-Masken-Pflicht, sofern der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann.
COVID-19 Beauftragte/r und Präventionskonzept	Ab 51 Personen notwendig
Kontaktdatenerfassung	Ab 11 Personen notwendig (§18) Keine Kontaktdatenerfassung wenn die Personen durchgehend eine FFP2 – Maske tragen.
Verköstigung	Ohne zugewiesenen Sitzplatz bis zu 50 Personen oder mehr als 50 Personen bei zugewiesenen Sitzplätzen. (2G-Regel, FFP2-Masken-Pflicht außer am Sitzplatz). (§13 Abs.1, Z. 2 VO) Für Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze mit mehr als 50 Personen sind ohne Konsumation erlaubt. Die FFP2-Maske ist durchgehend zu tragen.
Anzeige Bezirksverwaltungsbehörde	Ab 51 Personen spätestens eine Woche davor.

AUßERSCHULISCHE KINDER- UND JUGENDARBEIT

Gruppenstunden (Ministrant:innen, Firmstunden, Jungscharstunden, Jugendstunden, ...)

Grundregel	Einlass der Teilnehmenden und Betreuungspersonen nur mit einem 2,5G-Nachweis, der für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten ist. Max. 8 Betreuungspersonen pro Gruppe zu je 50 Teilnehmenden. Für Jugendliche bis 15 wird der „Ninja-Pass“, der die Schultestungen abbildet, unter 2G anerkannt.
Maskenpflicht	Gilt in geschlossenen Räumen: <ul style="list-style-type: none"> - Kinder bis 6 Jahre sind davon ausgenommen. - Kinder bis 14 Jahre müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. - Kinder ab 14 Jahren müssen eine FFP2-Maske tragen. Im Freien gilt eine Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann.
Mindestabstand	Nicht notwendig
COVID-19-Beauftragte:r, Präventionskonzept und Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde	ab 51 Teilnehmenden notwendig
Kontaktdatenerfassung	Ab 11 Personen notwendig (§13 Abs. 1, Z. 4 VO); mögliche Formen der Kontaktdatenerfassung: <ul style="list-style-type: none"> • Post-its (nummeriert, kleben vor der Veranstaltung auf dem jeweiligen Platz, die Mitfeiernden schreiben Namen und Telefonnummer darauf, die Post-its

	<p>werden nach der Veranstaltung eingesammelt und aufbewahrt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • fixer Sitzplan • Box, in die Zettel mit Kontaktdaten eingeworfen werden • Anwesenheitsliste • Fotodokumentation (Foto der gesamten Festgemeinde, mit Name und Unterschrift einer Kontaktperson, die bestätigt, falls ein Verdachtsfall/Krankheitsfall auftritt, alle zu verständigen) <p>Aufbewahrung der Kontaktdaten mit Datum für 4 Wochen, danach Vernichtung durch Schreddern</p>
--	---

ORTE DER BERUFLICHEN TÄTIGKEIT

Grundregel für Mitarbeitende, Priester und Diakone	<p>Für alle Hauptamtlichen (inkl. Priester und Diakone), Ehrenamtlichen sowie externe Teilnehmende an Besprechungen/Sitzungen/Fortbildungen etc. gilt die 3G-Regel zu beachten. (§10 VO) <i>(Dennoch gilt die dringende Empfehlung, im diözesanen Kontext die 2,5G-Regel zu erfüllen).</i></p> <p>Die jeweiligen Vorgesetzten bzw. die Leiter:innen von Sitzungen/Fortbildungen/Besprechungen sind verpflichtet, dies zu prüfen und bei fehlendem Nachweis den Zutritt zu verhindern. (§2 Abs. 5 VO) Bei Unterlassung der Prüfung, die eine schwere Verfehlung darstellt, haben die Beteiligten mit Konsequenzen zu rechnen. Dadurch entstehender Schaden ist dem Dienstgeber zu ersetzen.</p> <p>Für Zeiten, in denen dem Dienstgeber kein Nachweis vorgelegt wird und deshalb der Dienst entfällt, hat die/der Dienstnehmer:in keinen Anspruch auf Entlohnung. Empfohlen wird, dass sich auch Geimpfte und Genesene mindestens einmal in der Woche testen lassen.</p>
Telearbeit	<p>Soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy etc.) es zulässt, kann Corona-Telearbeit zwischen Führungskraft und Mitarbeitenden vereinbart und mit <u>diesem Formular</u> an die Personalabteilung gemeldet werden. (§10 Abs.1 VO)</p> <p>Personen, die eine Telearbeits-Vereinbarung laut Betriebsvereinbarung haben, brauchen keine zusätzliche Vereinbarung.</p> <p>Alle Homeoffice-Tage (nur ganze Tage!) sind im HCM mit HA (Homeoffice-Anfang) und HE (Homeoffice-Ende) zu buchen.</p>
Arbeit im Büro	<p>Die Verantwortlichen jeder Ebene haben dafür zu sorgen, dass der Betrieb weiterhin gewährleistet ist. Sie haben zu prüfen, ob die Anwesenheit am Ort der Tätigkeit notwendig ist bzw. welche begleitende Maßnahmen zu treffen sind.</p> <p>Einzelbelegte Büros können genutzt werden.</p>

	<p>Teams haben ihre Tätigkeit so zu gestalten, dass nach Möglichkeit nicht durch gemeinsame Präsenz alle gleichzeitig ausfallen könnten.</p> <p>Auf Begegnungsflächen (Gang, Sozialraum, WC, ...) gilt trotz angewandter 3G bzw. 2,5G-Regel eine FFP2-Masken-Pflicht.</p>
COVID-19-Beauftragte:r und Präventionskonzept	Ab 52 Beschäftigten braucht es eine:n COVID-19-Beauftragte:n und ein Präventionskonzept (unabhängig von gleichzeitiger Anwesenheit oder Parteienverkehr) (§10 Abs. 5 VO).
Kontaktdatenerfassung	Außenkontakte (Kund:innen, Besucher:innen inkl. Lieferdienste, externe Mitarbeiter:innen) sind mittels Anwesenheitsliste zu protokollieren, sofern die Aufenthaltsdauer voraussichtlich 15 Minuten überschreitet.
Kundenbereiche	Im Kundenbereich gilt für externe Besucher:innen eine FFP2-Masken-Pflicht .

WEITERE BEREICHE

CHÖRE UND BANDS (INKL. PROBEN UND KONZERTE)

Grundregel	<p>Es gilt ausschließlich die 2G-Regel: Ensemble- bzw. Chorsänger:innen müssen diesen gegenüber der Chorleitung erbringen. Die Chorleitung muss diesen sowie die Kontaktdaten der anwesenden Musiker:innen dokumentieren. Ab 26 Mitwirkenden im Chor ist diesen ein fixer (Sitz-)Platz zuzuweisen.</p> <p>Für die Dauer des Singens ist keine FFP2-Maske vorgeschrieben, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (gültiger PCR-Test oder Mindestabstand von 2 Metern bei erfolgtem Antigen-Selbsttest, fixer Sitzplatz etc.) das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Ansonsten ist die FFP2-Maske zu tragen</p> <p>Anzeigepflicht ab 51 Personen</p>
Kontaktdatenerfassung	Ab 11 Personen
COVID-19-Beauftragter, Präventionskonzept	ab 51 Teilnehmenden notwendig
Nähere Informationen	www.chorverband.at www.kirchenmusikkommission.at

VERMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Grundregel	COVID-19-Bestimmungen sind vom Veranstaltenden (=Mieter:in) einzuhalten, inkl. Präventionskonzept Auflagen siehe Abschnitt „Zusammenkünfte“
-------------------	--

BEHERBERGUNG

Grundregel	Darunter fällt jede entgeltliche oder unentgeltliche Unterbringung (inkl. Schutzhütten, Campingplätze). Leiter:innen von Besuchergruppen sind angehalten ein geeignetes Schutzkonzept für die eigene Gruppe zu erstellen. Anwendung der 2G-Regel COVID-Beauftragte:r und Präventionskonzept notwendig In geschlossenen Räumen: FFP2-Masken-Pflicht
Kontaktdatenerfassung	ergibt sich aus der Anmeldung
Konsumation	Regeln für die Gastronomie sind sinngemäß anzuwenden

MELDUNG VON COVID-19-FÄLLEN IM KIRCHLICHEN UMFELD

Alle COVID-19-Fälle sowie K-Einstufungen im kirchlichen Umfeld (haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Klerus, Diakone) sind ausnahmslos telefonisch tagsüber an den diözesanen Krisenstab zu melden (0676/8742-2222). Absonderungsbescheide sind sowohl an den krisenstab@graz-seckau.at als auch an personalabteilung@graz-seckau.at zu mailen.

COVID-19-INFOTELEFON 863

Alle allgemeinen Fragen zu den aktuell gültigen (An)Weisungen des Ordinarius für Gottesdienste bzw. die staatliche Verordnung können Sie am diözesanen COVID-19-Infotelefon (0316/8041-863, Mo-Fr 8-14 Uhr) einbringen. Die Fragen werden dort zentral erfasst und binnen 24 Stunden von der zuständigen Stelle beantwortet.

Fassung vom: 14. Februar 2022 wird bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben aktualisiert.